

Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AÖR	F/VIII/2011/0149	4

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Unternehmensbeirat der VRR AÖR	14.03.2011	Empfehlung
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AÖR	16.03.2011	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AÖR	17.03.2011	Entscheidung

Datum: 23.02.2011

Betreff

Abwicklung der Ausbildungsverkehrspauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW

Beschlussvorschlag

Der Unternehmensbeirat und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AÖR empfehlen dem Verwaltungsrat der VRR AÖR folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AÖR beschließt die „Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstarif (Ausbildungsverkehr-Richtlinie [AusbV-RL])“ als Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

Sachstandsbericht

Im Sitzungsblock September/Oktober 2010 wurde dem VRR im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zur ÖPNV Pauschale nach § 11 (2) ÖPNVG NRW der Auftrag erteilt, eine Allgemeine Vorschrift für den Ausgleich von Leistungen im Ausbildungsverkehr für den ersten Sitzungsblock 2011 zu erarbeiten.

Um rechtliche Risiken durch eine Beschlussfassung der o. g. Allgemeinen Vorschrift erst Anfang 2011 zu vermeiden, hatte die VRR AöR bereits im Dezember-Sitzungsblock 2010 eine Allgemeine Vorschrift für die Ausbildungsverkehr-Pauschale zur Beschlussfassung vorgelegt. Da sich im Laufe der Beratung weiterer Diskussionsbedarf ergeben hat, wurde die Beschlussfassung hierüber auf den März-Sitzungsblock 2011 vertragen. Im Rahmen der weiteren Beratung wurde die Ausbildungsverkehr-Richtlinie angepasst, sodass mit dieser Vorlage die

„Richtlinie der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR über die Festsetzung der Tarife für Zeitfahrtausweise im Ausbildungsverkehr im Gemeinschaftstarif für den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) als Höchstarif (Ausbildungsverkehr-Richtlinie [AusbV-RL])“

zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

Im Rahmen der Finanzierungsübertragung auf den VRR sollte auch die Aufgabe der Erstellung einer allgemeinen Vorschrift für die Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW auf den VRR übertragen werden. Diesbezüglich hat die VRR AöR die Aufgabenträger angeschrieben, da sich die bisher gefassten örtlichen Beschlüsse zur Finanzierungsübertragung i. d. R. auf den Gesetzesstand vor Einführung des eigenen Fördertatbestandes der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW beziehen. Die örtliche Bezugnahme auch auf die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW muss daher konkretisiert werden. Erkenntnisse zu den örtlichen Entscheidungen können derzeit noch nicht dargestellt werden.

Das Gesetz sieht eine Aufteilung der Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW in einen 87,5% Anteil, der von den Aufgabenträgern zwingend und zweckgebunden an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten ist, und in einen 12,5% Anteil, der von den Aufgabenträgern selbst zu verwaltenden Anteil ist, vor. Der 12,5 %ige Aufgabenträgeranteil ist ebenfalls zweckge-

bunden zu verwenden oder kann für die Verwaltungskosten genutzt werden, die mit der Verteilung der Pauschale auf die Verkehrsunternehmen entstehen. Sowohl für die 87,5% als auch für die 12,5% müssen Verwendungsnachweise geführt werden. Für den 87,5%-Anteil wird der Verwendungsnachweis systembedingt durch den VRR erbracht.

Die Vorschriften der VO 1370/07 EG zu einer Allgemeinen Vorschrift beinhalten die zwingende Anhangsprüfung. Dieser Vorgabe wird bei der vorliegenden Ausbildungsverkehr-Richtlinie durch die Anhangsprüfung im Rahmen des Finanzierungssystems Rechnung getragen, da die Zahlung der Pauschale aufgrund dieser Allgemeinen Vorschrift Bestandteil dieser Prüfung sein werden.

Sollten Aufgabenträger beabsichtigen, den 12,5% Anteil der Pauschale selbst an Verkehrsunternehmen auszahlen zu wollen, sind je nach konkretem Verwendungszweck eigene Allgemeine Vorschriften zu erlassen und Prüfungsmaßnahmen vorzunehmen, um mögliche Überkompensationen bei den Mittelempfängern festzustellen. Weiterhin ist ein separater Verwendungsnachweis zu führen.

Der VRR empfiehlt daher den Aufgabenträgern den 12,5% Anteil wie in der Beschlussvorlage vorgesehen, dem VRR zur Verteilung an die Verkehrsunternehmen zu übertragen und damit der Anhangsprüfung des VRR-Finanzierungssystems zu unterziehen. Sollten alle Aufgabenträger der Empfehlung folgen, würde der 12,5% Anteil dem 87,5% Anteil zugeschlagen und einheitlich nach der gleichen Systematik verteilt werden.

Die Formulierung der Allgemeinen Vorschrift orientiert sich aus Gründen der Rechtssicherheit sehr stark an den Altregelungen des § 45 a PBefG. Das Verfahren wird nur angewendet, um die Kosten im Ausbildungsverkehr nach einem anerkannten Verfahren zu ermitteln. Es erfolgen hierauf keine Verteilung und kein Zahlungsfluss. Diese Betrachtung dient rein den Nachweiszwecken. Für die tatsächliche Verteilung der Mittel hat es keine Relevanz. Es ist jedoch wichtig den Kostenbezug herzustellen, um eine umsatzsteuerliche Problematik zu vermeiden. Dieses Problem entsteht, wenn es sich um eine Preisauffüllung (Preis/Preis Vergleich) ohne Kostenbezug handelt. Weiterhin wird durch diese ex ante Betrachtung eine beihilferechtliche Prüfung vorgenommen (Überkompensationsprüfung).

Ansonsten orientiert sich die Allgemeine Vorschrift an den gesetzlichen Regelungen des ÖPNVG NRW. Die Ermittlung der tatsächlichen Finanzierungsbeträge der Ausbildungsverkehr-Pauschale richten sich ausschließlich nach den Regelungen des § 11a ÖPNVG NRW. Hierfür wird auf Daten der Einnahmenaufteilung Bezug genommen. Da derzeit noch nicht

alle Daten (beispielsweise die Zählperioden) ausgewertet sind und noch die Detailfragen im Übergangsbereich geklärt werden müssen, sind genaue Modellrechnungen derzeit nicht in Gänze aussagekräftig und können sich noch verändern.

Weiterhin wurden in der vorliegenden Ausbildungsverkehr-Richtlinie die relevanten Punkte aus den Hinweisen des Landes NRW zur Erstellung einer allgemeinen Vorschrift (Diskussionsstand 9. Februar 2011) aufgenommen.

Grundsätzlich ist zu der Pauschale anzumerken, dass die Verteilung auf die Aufgabenträger sich an dem Ausgleich des alten § 45 a PBefG orientiert und daher mit der Realität wenig zu tun hat. Die Berechnung der Ausgleichsleistungen nach dem § 45 a PBefG berücksichtigt viele historische Parameter, wie z.B. eine Zählung, die vor ca. 20 Jahren durchgeführt wurde. Bringt man die aktuellen Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, die ein realistisches Bild der verkehrlichen Situation zeichnet, mit der (historisch belasteten) Zuschreibung der Pauschale auf die einzelnen Aufgabenträger in Einklang, ergibt sich z.T. eine deutliche Verzerrung. Eine solche Verzerrung entsteht auch zwangsläufig unterhalb der Verkehrsunternehmen.

Die Städte Velbert und Dormagen haben keine Finanzierungsübertragung auf den VRR vorgesehen. Soweit die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Allgemeinen Vorschrift des VRR geschaffen werden, ist die Teilnahme an der Abwicklung der Ausbildungsverkehr-Pauschale dieser Städte in der Allgemeinen Vorschrift bereits berücksichtigt.

Die Anlage 1 entspricht dem Musterkooperationsvertrag, welcher am 15. Dezember 2010 (R/VIII/2010/0088/1) vom Verwaltungsrat beschlossen wurde. Anlage 2 ist der Richtlinie direkt angehängt und stellt die Thematik an sich und die Berechnungsmethode dar. Die Anlage 3 wird derzeit entsprechend den örtlichen Vorgaben erstellt. Sie listet die Summe der Finanzierungsbeträge und der Weiterleitungsprozentsätze je Gebietskörperschaft auf. Die Anlage 4 wird in Abstimmung mit den Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen erarbeitet. Darin wird der Anreiz gemäß Punkt 7 der Anhangsrechnung VO (EG) Nr. 1370/2007 konkretisiert. Weiterhin ist eine Überprüfung der Kostensatzgruppen geplant.

Anlage